

Initiative zur Abänderung des Paragraphen 773a des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Gestützt auf Art. 32 und 35 der Geschäftsordnung des Landtags reichen die unterzeichneten Abgeordneten einen Antrag für eine Abänderung der Erfordernisse einer rechtmässigen Pflichtteilsminderung ein.

Der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz vom ... über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) vom 1. Juni 1811, LGBl. 1967 Nr. 34, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 773a

Pflichtteilsminderung

1) Ständen der Erblasser und der Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit in einem Naheverhältnis, wie es in der Familie zwischen solchen Verwandten gewöhnlich besteht, so kann der Erblasser den Pflichtteil auf die Hälfte mindern.

3) Das Recht auf Pflichtteilsminderung steht nicht zu, wenn der Erblasser die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit dem Pflichtteilsberechtigten grundlos abgelehnt hat.

II.

Übergangsbestimmung

Die erbrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung gestorben ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Begründung

1. Zusammenfassung

Gemäss geltender Gesetzeslage kann ein Elternteil den Pflichtteil seines Kindes auf die Hälfte reduzieren, wenn zwischen beiden niemals ein Naheverhältnis bestand. Die aktuelle Regelung berücksichtigt nicht, weshalb ein Naheverhältnis nicht entstanden ist. Auch wenn ein Kind den Kontakt zum Elternteil gesucht hat und der Elternteil diesen verweigert hat, kann der Pflichtteil gemindert werden. Für die Entwicklung eines Kindes ist ein Kontakt zu beiden Elternteilen wichtig, unabhängig davon, ob die jeweiligen Elternteile mit dem Kind zusammenleben oder nicht. Deshalb wird in der neueren Gesetzgebung das Recht auf persönlichen Verkehr primär als Recht des Kindes verstanden. Doch auch unter diesem Aspekt wird ein Elternteil, der ein Kind nicht betreut und nicht zu einem Kontakt bereit ist, sinnvollerweise nicht zu einem Kontakt und somit auch zu keinem Naheverhältnis gezwungen werden können. Wenn nun ein Elternteil seinem Kind den Kontakt verweigert, soll nicht auch noch zusätzlich der Pflichtteil gemindert werden können. Eine Minderung soll nur noch dann möglich sein, wenn ein Kind beziehungsweise die das Kind betreuende Person den Kontakt verhindern. In der österreichischen Gesetzgebung, aus der Liechtenstein 1992 (LGBl. 1993 Nr. 54) den Gesetzesartikel zur Pflichtteilsmindering wortwörtlich übernommen hat, wurde der entsprechende Paragraph zweimal verändert: im Dezember 2000 wurde der Absatz 3 eingefügt (Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, BGBl. I 135/2000) und im Juni 2004 der Absatz 1 geändert (Familien- und Erbrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl. I 2004/58).

§ 773a Abs. 1

Begründung aus der österreichischen Regierungsvorlage "471 der Beilagen XXII. GP" "Der mit dem Erbrechtsänderungsgesetz 1989 in das österreichische Erbrecht eingefügte § 773a ABGB ist im Schrifttum verschiedentlich kritisiert worden (s. *Zemen*, Die Pflichtteilsmindering im Parentelensystem, JBl 1992, 220; *Battlogg*, Reformvorschläge und Auslegungsergebnisse im Hinblick auf die Pflichtteilsmindering nach § 773a ABGB, NZ 1998, 353). Die Bestimmung sieht eine Minderung des Pflichtteils eines Elternteils oder seiner Vorfahren dem Kind und seinen Nachkommen gegenüber und der des Kindes und seiner Nachkommen dem Elternteil und seinen Vorfahren gegenüber auf die Hälfte vor, wenn es der Erblasser anordnet und der "Elternteil und sein Kind zu keiner Zeit in einem Naheverhältnis (standen), wie es in der Familie zwischen Eltern und Kindern gewöhnlich besteht." Einen der Kritikpunkte bildete, dass für die Pflichtteilsmindering das Naheverhältnis zwischen dem betreffenden Elternteil und dem Kind, nicht die Beziehung zwischen Erblasser und Kind massgebend ist. Fehlt also ein Naheverhältnis zwischen Vater und Kind, so kann der Pflichtteil dieses Kindes nicht nur vom Vater gemindert werden, sondern auch von den Vorfahren des Vaters, also von den väterlichen Grosseltern des Kindes, und zwar auch dann, wenn sie selbst ein Naheverhältnis zum Enkel hätten. Fehlt das Naheverhältnis aber bloss zwischen Grosseltern und Enkel, so ist der gesetzliche Tatbestand des § 773a, der ein mangelndes Naheverhältnis zwischen Elternteil und Kind verlangt, nicht erfüllt und somit eine Pflichtteilsmindering nicht möglich. Die vorgeschlagene

Neufassung der Bestimmung sieht vor, dass es für die Pflichtteilsminderung – sachgerechter – auf das Naheverhältnis zwischen Erblasser und Pflichtteilsberechtigten ankommt."

§ 773a Abs. 3

Begründung aus der österreichischen Regierungsvorlage "296 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP": "Der geltende § 773a sieht die Möglichkeit einer Pflichtteilsminderung für den Fall vor, dass zwischen Erblasser und Noterben kein oder nur ein sehr loser persönlicher Kontakt bestanden hat. Wenn sich zwei Menschen dazu entschließen, keine Kontakte zueinander haben zu wollen, ist das zu akzeptieren. Wenn aber ein Beteiligter den Kontakt wünscht, der andere – trotz bestehender gesetzlicher Verpflichtungen dazu – (resultierend aus § 137a und § 148 Abs. 1) – aber diese Kontakte ohne Grund überhaupt ablehnt, soll dieses Verhalten nicht auch noch dadurch „belohnt“ werden, dass er den anderen überdies durch Schmälerung der erbrechtlichen Ansprüche bestrafen kann. Konsequenterweise gilt dies sowohl im Verhältnis des Elternteils als Erblasser zum Kind als auch umgekehrt. Der Vorschlag soll allzu vorschnellen Ablehnungen des persönlichen Verkehrs durch den nicht betreuenden Elternteil aber auch durch das Kind vorbeugen helfen.

Übergangsbestimmung

Die Gesetzesänderung orientiert sich am Gleichheitsgrundsatz nach Art. 31 Abs. 1 der Landesverfassung und schränkt mit Einführung des dritten Absatzes beim §773a ABGB die Möglichkeit der versteckten Diskriminierung unehelicher Kinder ein. Typischerweise besteht zwischen ehelichen Kindern und ihren beiden Elternteilen zu irgendeinem Zeitpunkt des Lebens, mag dieser auch nur kurz sein, ein Naheverhältnis. Lediglich bei unehelichen Kindern oder bei einer Trennung der Ehe während der Schwangerschaft kommt es vor, dass kein Naheverhältnis besteht. Die Testierfreiheit wird durch das Noterbrecht (Pflichtteilsrecht) beschränkt, wobei nach heutiger Rechtsauffassung kein Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kinder gemacht werden darf. Die Änderung bedarf deshalb - wie in Österreich bei Einführung des dritten Absatzes - keiner speziellen Übergangsbestimmung oder aber einer Übergangsbestimmung, die der Beschränkung der Testierfreiheit durch das Noterbrecht Rechnung trägt. Die in der Initiative vorgeschlagene Übergangsbestimmung ist identisch mit der Übergangsbestimmung, die bei Einführung des Erbrechtes des unehelichen Kindes und somit des §773a ABGB in Liechtenstein verwendet wurde.

Vaduz, 27. März 2007

Paul Vögt

Andrea Matt

Pepo Frick